III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008

Art. 104 *Abs. 1:* Die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Besteht ein Gemeindeparlament, fasst dieses Beschluss.

Abs. 2: Die politische Gemeinde kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit an den Einbürgerungsrat übertragen.